Landesjugendamt Rheinland
Landesjugendamt Westfalen-Lippe

Merkblatt zur Antragstellung für Einzelprojekte im Jahr 2017

Vorschlag zur Gliederung eines Projektantrags

Der folgende Gliederungsvorschlag für einen Antrag auf Einzelprojektförderung bietet Ihnen eine mögliche Orientierung. Die vorgeschlagene Antragsgliederung entspricht den Grundprinzipien pädagogischer Planung und Konzeptentwicklung. Dennoch ist sie nicht verbindlich vorgegeben, sondern versteht sich als eine Orientierungshilfe. Wenn Sie Ihr Projekt anders schildern und Ihren Antrag auf andere Weise begründen wollen, können Sie dies selbstverständlich tun.

Gliederungsvorschlag

1. **Titel, Inhalt, Zielgruppe**
   Benennen Sie bitte den Titel Ihres Projektes, möglicherweise ein Stichwort zum Inhalt und die Zielgruppe.

2. **Bedarf/Begründung**
   Unter dieser Rubrik sollte geklärt werden, wie der Bedarf, den Sie mit Ihrem Projekt erfüllen wollen, entsteht und begründet wird. Dazu sollten Sie die sozialräumliche Situation des Projektortes der Kinder und Jugendlichen kurz beschreiben. Die Probleme und Potenziale der Kinder und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt sollten erläutert werden. Bitte werden Sie dabei möglichst konkret und schildern die spezifische Zielgruppe, die Sie erreichen wollen oder mit der Sie schon arbeiten. Allgemeinere theoretische Analysen zur Situation von Jugend bzw. Aufarbeitung von Fachliteratur sind hier weniger hilfreich.
   Der Bezug zur Jugendhilfeplanung und zur Vernetzung/Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen sollte deutlich werden.

3. **Ziele**
   Aus den unter „Bedarf/Begründung“ aufgeführten Problemen und Themenstellungen des beantragten Projektes sollten hier die Ziele des Projektes gefolgert und dargestellt werden. Wählen Sie Zielformulierungen, die möglichst konkret und operationalisierbar sind und sich auf die unter „Bedarf/Begründung“ geschilderte Zielgruppe beziehen. Wir schlagen Ihnen vor, die Ziele eher greifbar und erfüllbar zu formulieren als allzu weitreichend. (Bedenken Sie auch, dass die Ziele so gestellt werden sollen, dass sie in einer möglichen Evaluation reflektierbar sind.)

4. **Arbeitsweisen**
   Hierzu gehören eine kurze Schilderung der Inhalte des beabsichtigten Projektes, der geplanten Methoden und der für diese Arbeitsweisen notwendigen Rahmenbedingungen wie Zeiten (Anzahl, Dauer und Rhythmus der geplanten Projekttermine), Personal, Räume, Materialien usw. Unter dieser Rubrik wird insgesamt geschildert, in welcher Art und Weise Sie die gesetzten Ziele zu einem konkreten Bedarf pädagogisch umsetzen wollen. Auch hier ist es hilfreich, wenn Sie möglichst konkret schildern, was mit den Kindern und Jugendlichen im Projekt tatsächlich geschehen soll, wie gearbeitet wird. Bitte geben Sie die geplante Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an.

5. **Auswertung**
   Erläutern Sie hier bitte kurz, wie das geplante Projekt ausgewertet und dokumentiert werden soll.

Weitere Hinweise

Es finden die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW) vom 04.12.2014 Anwendung.

Die Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2017 füge ich bei.

Zu Ihrer Orientierung haben wir nochmals die wichtigsten Bestimmungen bei der Beantragung zusammengestellt:

- Der Termin zur Abgabe der Förderanträge für das Jahr 2017, zu dem mit diesem Schreiben aufgerufen wird, ist der 10.01.2017. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt werden.
  Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn **frühestens ab dem 01.05.2017** auszugehen.

- Hiermit wird zur Antragstellung für folgende Projektförderpositionen aufgefordert:
  - Pos. 1.2.1 Initiativgruppenarbeit
  - Pos. 1.2.2 Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
  - Pos. 1.2.3 Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt
  - Pos. 1.2.4 Stark durch Beteiligung – Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen
  - Pos. 1.2.5 Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt
  - Pos. 2.2.1 Jugendkulturland NRW
  - Pos. 2.2.2 Fit für die mediale Zukunft
  - Pos. 3.2.1 Integration als Chance
  - Pos. 3.2.2 Teilhabe junger Menschen mit Behinderung
  - Pos. 3.2.3 Soziale Teilhabe und Chancengleichheit
  - Pos. 4.2.1 Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
  - Pos. 4.2.2 Jugendschutz / Jugendmedienschutz
  - Pos. 5.2 Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit
  - Pos. 7 Besondere Maßnahmen, Projekte zur Erprobung zukunftsweisender# Initiativen

- Anträge auf Förderung von Projekten sollen sowohl im Antragsformular unter der Nr. 3 als auch im jeweiligen Begleitschreiben eine eindeutige Zuordnung zu einer Förderposition des Kinder- und Jugendförderplanes (s. o.) enthalten.

- Bei der inhaltlichen Projektkonzeption orientieren Sie sich bitte an den „Beurteilungs- und Fördermaßstäben für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2017“. Im Weiteren gelten ebenfalls die Anforderungen des Kinder- und Jugendfördergesetzes (3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes).

- Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten sowie Personalausgaben, aber keine unbefristeten Neueinstellungen. Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen Honorarkosten und lt. Ziffer 3.2 des Allgemeinen Teils der Förderrichtlinien auch Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung).

- Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet. **Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen**. Ggf.

sind bei der Beantragung die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung des Tarifrechts des Landes entstehen würden.

- Die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes beträgt gem. den Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan für
  - Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,
  - Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80 %

  der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
  Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.

- Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus Diese können auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement). Die o. a. Förderhöhe bleibt davon unberührt.

- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf.
  Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.

- Der Anlage 1 sollte ein spezifizierter Kostenplan beigefügt werden, in dem die einzelnen Kosten (-ermittlungen) nachvollziehbar dargestellt werden.

- Im Kosten- und Finanzierungsplan werden **nicht** anerkannt:
  - Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume,
  - Sog. „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungskostenpauschalen,
  - Investive Kosten,
  - Ausgaben, die durch die Teilnahme von Lehrkräften des Landes an geförderten Angeboten entstehen (z. B. Fortbildungen, Seminare, Reisekosten) sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die ausschließlich dem Schulbetrieb zuzuordnen sind.

- Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2017 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 30.04.2018 vorsehen.
  Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dafür **Verpflichtungsermächtigungen nur in begrenzter Höhe** zur Verfügung stehen werden.
  In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei Anlagen 1**, die jeweils die Angaben für die Jahre 2017 und 2018 enthalten. Auf den Anlagen 1 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine **nachträgliche Verschiebung** der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren ist aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre **nicht möglich.**

- Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,-- Euro; die Bagatellgrenze für freie Träger beträgt nach den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan 1.000,-- Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag). Für Fahrten zu Gedenkstätten des Nationalsozialismus beträgt die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger 500,00 Euro (bezogen auf den Zuwendungsbetrag).